

Sitzungsvorlage Nr. X/011
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

05.11.2020

Betreff: Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 und 2 GO NRW

FB/Az.: I/022.012

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der neue Rat in seiner ersten Sitzung für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, deren Anzahl nach § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl auf zwei Stellvertreter festgelegt ist. Diese vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 67 Abs. 5 GO NRW leitet der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende, die Wahl. Bei der Wahl findet nach § 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Aussprache nicht statt. Damit sind Bemerkungen zur Person der Wahlbewerber oder sonstige Erklärungen vor oder während der Wahl unzulässig.

Das Wahlverfahren ist im Einzelnen in § 67 Abs. 2 GO NRW geregelt. Nach § 67 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat die Stellvertreter in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. **Die Abstimmung hat zwingend geheim zu erfolgen.**

Wahlvorschläge können nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur von den „Fraktionen und Gruppen des Rates“ eingereicht werden. Deshalb kann ein einzelnes Ratsmitglied keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Unter „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben. Eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Rechtlich möglich wäre auch ein einheitlicher Wahlvorschlag für die Wahl der Stellvertreter, auf den sich alle Ratsmitglieder im Vorfeld geeinigt haben. Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann aber nur dann zu einer rechtmäßigen Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter führen, wenn er einstimmig angenommen wird; hierbei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW unbeachtlich. Wird nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Mitglied kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW). Abstimmungsberechtigt sind auch die Bewerber für die Stellvertreterposition, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW nicht gilt.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht unterbreitet oder ein unterbreiteter einheitlicher Wahlvorschlag nicht einstimmig angenommen wurde, ist gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Die Wahlstellen werden dabei auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

Nachfolgend erfolgt eine beispielhafte Darstellung des Wahlverfahrens:

Der Rat der Gemeinde Rosendahl besteht aus 26 Ratsmitgliedern zuzüglich Bürgermeister. Die CDU-Fraktion verfügt über 13 Mitglieder, die WIR-Fraktion über 7 Mitglieder, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Grüne über jeweils 3 Mitglieder.

Unterstellt, dass alle 26 Ratsmitglieder der Ratsfraktionen in der konstituierenden Sitzung anwesend sind und sich jeweils für den von ihrer Fraktion als eigenen Vorschlag eingereichten Wahlvorschlag entscheiden, so ergäbe sich unter Berücksichtigung der danach maßgebenden Höchstzahlen folgende Rangfolge (Hinweis: im Beispielsfall ist die Stimme von Bürgermeister Gottheil nicht berücksichtigt):

	CDU	WIR	SPD	Bündnis 90/ Grüne
	13 Sitze	7 Sitze	3 Sitze	3 Sitze
:1	13 (Rang 1)	7 (Rang 2)	3	3
:2	6,5	3,5	1,5	1,5

Sollte sich z. B. bei zwei Wahlvorschlägen die gleiche Stimmenzahl ergeben, erfolgt eine Stichwahl, bei gleichem Ergebnis der Stichwahl erfolgt dann eine Losentscheidung.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters in diesem Fall ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages der CDU-Fraktion steht, zweiter Stellvertreter, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages der WIR-Fraktion steht.

Sollten zwei oder mehrere Fraktionen gemeinsame Wahlvorschläge einreichen, ist das vorstehende Berechnungsbeispiel in entsprechender Weise anzuwenden.

Entscheidend ist jedoch, welche Konstellation zur Abstimmung kommt. Grundsätzlich bieten sich drei Alternativen an:

- a) Verfahren wie im Beispielfall
- b) Einigung aller Fraktionen auf eine einheitliche Liste, bei der festgelegt wird, wer von welcher Fraktion erster bzw. zweiter stellvertretender Bürgermeister werden soll oder
- c) Einigung auf unterschiedliche Listenverbindungen zwischen den verschiedenen Fraktionen oder Ratsmitgliedern.

Nach der Wahl werden die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vom Bürgermeister gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Amtseinführung und Verpflichtung hat rechtlich keine konstitutive Bedeutung. Sie ist rein deklaratorischer Natur.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW **Stimmrecht**.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister